

Stellungnahme als Sachverständige im öffentlichen Anhörungsverfahren des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 06. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, Deutscher Bundestag – Drucksache 20/12789

Im November 2021 sahen die Koalitionsparteien dringenden Handlungsbedarf, um die Lebenssituation ehemals politisch Verfolgter und von SED-Unrecht Betroffener zu verbessern. Sie nahmen sich vor:

- 1. Die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden zu erleichtern;
- 2. gegebenenfalls die Definition der Opfergruppen an den Forschungsstand anzupassen
- 3. die sogenannte SED-Opferrente zu dynamisieren und
- 4. einen bundesweiten Härtefallfond einzurichten.

Im Mai dieses Jahres legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit Lösungsvorschlägen vor. Sie macht darin auch zu langjährig bekannten Problemen Vorschläge, die über die Vorhaben des Koalitionsvertrages hinausgehen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Demgegenüber findet sich jedoch für das geplante Vorhaben – Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Leistungen insbesondere für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden – kein Vorschlag im Gesetzentwurf. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf Kritik an fehlenden Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden geübt und darüber hinaus Forderungen der Konferenz der Landesbeauftragten und der SED-Opferbeauftragten aufgenommen. Dazu gehören der Wegfall der Einkommensbindung bei der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG, eine angemessene Entschädigungshöhe für Zwangsausgesiedelte, das Zweitantragsrecht im StrRehaG, die Anhebung der Opferrente vor der Dynamisierung, eine Kürzung der Verfolgungszeiten im BerRehaG von drei auf ein Jahr und die zügige Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds. Zudem wird angeregt zu prüfen, ob Opfer von DDR-Zwangsdoping in das VwRehaG aufgenommen werden können. Im Folgenden wird zuerst auf die Leerstelle im Regierungsentwurf, dem drängenden Problem der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden, ausführlich eingegangen. Anschließend werden die weiteren Vorschläge kommentiert.

STELLUNGNAHME ZUR UMSETZUNG DES KOALITIONSVERTRAGES

Zu Punkt 1: Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden

1.1. Keine Regelung zur Vereinfachung der Anerkennung von Gesundheitsschäden

Die Bundesregierung begründet diese Fehlstelle, dass mit der Einführung des SGB XIV seit Januar 2024 die bisherigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgungserfahrung und Gesundheitsschaden aus dem Weg geräumt wurden. Sie verweist auf ein Rundschreiben des BMAS vom 13. November 2023¹, das die Länder über die Auslegung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich psychischer Gesundheitsschäden unterrichtet. Demnach soll im Regelfall, wenn also mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang des schädigenden Ereignisses mit der gesundheitlichen Schädigungsfolge spricht, die Vermutungsregelung greifen und die Kausalität ohne weitere Prüfung bejaht werden.

Diese Annahme der Bundesregierung löst jedoch nicht das Kernproblem der Anerkennungsverfahren, das in der Glaubhaftmachung der Diktaturschäden im Zusammenhang mit fehlenden Beweismitteln besteht.

Gesetzeslage und untergesetzliche Lösungsvorschläge

Das neue SGB XIV enthält keine tatsächlich als neu zu bezeichnende Regelungen gegenüber der bestehenden Gesetzeslage. Denn mit § 21 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt bereits das Wahrscheinlichkeitsprinzip, das besagt, dass mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang sprechen muss. Doch seit Inkrafttreten dieser Gesetze bestehen bis in die Gegenwart Probleme der Beweisnot und damit der Glaubhaftmachung dieses kausalen Zusammenhangs. Um hier Abhilfe zu schaffen, gab es bereits 1996 ein Rundschreiben des Bundessozialministeriums. Schon damals wurden die Versorgungsämter der Länder darüber unterrichtet, bei Problemen der Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) zu verfahren. Der Paragraph 15 sollte ebenso wie das Rundschreiben vom November 2023 die Verfahrensprobleme der nicht ausreichenden Beweise und dadurch nicht entstehenden Glaubwürdigkeit lösen. Im Vorschlag, nach § 15 zu verfahren, ist darüber hinaus sogar die Möglichkeit enthalten, durch eine eidesstattliche Versicherung der Antragsteller den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage zu dokumentieren. In der Beratungspraxis meiner Dienststelle ist kein Fall bekannt, in dem die Regelungen des § 15 KOVVfG jemals Anwendung fand.

Was in den 90er Jahren nicht zur Lösung des Problems führte, ist heute ebenfalls nicht als Lösungsweg geeignet. Alle untergesetzlichen Versuche müssen als gescheitert betrachtet werden.

www.aufar be it ung.branden burg.de

¹ Aktenzeichen: Va2-55021-6; Betreff: Versorgungsmedizin-Verordnung, Durchführung der Vermutungsregelung bei psychischen Störungen (§ 4 Absatz 5 SGB XIV), Teil C Nr. 3.4.4. bis 3.4.6. der Versorgungsmedizinischen Grundsätze.

Die Probleme der Glaubhaftmachung und Beweisnot stehen weiterhin der Anerkennung der Gesundheitsschäden in der übergroßen Mehrheit der Anträge entgegen.

Das BMAS zitiert im aktuellen Rundschreiben aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen vier Ausnahmen vom Regelfall, "in denen sich die Unrichtigkeit der Vermutung geradezu aufdrängt".

Zwei dieser Ausnahmen gehören zu den in Ablehnungsbescheiden von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden am häufigsten genannten Gründen. Dazu gehören:

- "Das schädigende Ereignis ist nicht geeignet, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen" (Nr. 3.4.6 Buchstabe a).
- "Die psychische Störung geht dem schädigenden Ereignis zeitlich voraus" (3.4.6 Buchstabe b).²

Beauftragte, Gutachter und Mitarbeiter der Versorgungsmedizin kommen beispielsweise zu dem Schluss, dass brutaler sexueller Missbrauch durch Wärter während politischer Haft zwar ein belastendes Erlebnis darstellt, jedoch nicht dazu führen kann, eine psychische Gesundheitsstörung wie eine chronifizierte PTBS oder Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung auszulösen. Oder es werden in der Kindheit erfahrene Familienprobleme als ursächlich für Alpträume mit direktem Haftbezug, Dissoziationen und anhaltende Verfolgungsangst erklärt. Das sind keine Einzelbeispiele, wie wir aus der Beratungspraxis wissen. Denn weder die Wärter haben die Vergewaltigung in den Haftunterlagen dokumentiert, noch können Antragsteller belegen, dass anhaltende Verfolgungsangst aus Stasirepression entstand und nicht aus Familienproblemen.

Für die Verwaltung der Versorgungsämter besteht häufig die Schwierigkeit, dass es für die schädigenden Ereignisse keine beweiskräftigen Unterlagen im konkreten Einzelfall gibt und meistens auch nie gab. Denn in der SED-Diktatur, die sich als die humanste aller Gesellschaften deklarierte, wurden Menschenrechtsverletzungen gerade deshalb oftmals nicht dokumentiert. So sind die Verwaltungen darauf angewiesen, der Schilderung der Antragsteller zu vertrauen. Die Geschädigten sind jedoch nicht selten auf Grund der psychischen Schäden, die heute außerdem meist bereits in chronifizierter Form bestehen, nicht in der Lage, sachlich reflektiert den Zusammenhang zwischen Geschehnissen und den gesundheitlichen Folgen darzulegen. Der Zustand, keine ausreichende Distanz zum Verfolgungsgeschehen einnehmen zu können, ist ja gerade die große psychische Last der Traumatisierung, deren Anerkennung beantragt wird. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Verwaltungen in der Regel nicht über ausreichende Kenntnisse der Repressionsmethoden in der SBZ und DDR verfügen. Insofern sind die Verwaltungen in vielen Antragsfällen überfordert.

Angesicht dieser grundsätzlichen Verfahrenssituation und den beschriebenen Dilemmata kann die Umsetzung von § 21 StrRehaG und § 3 VwRehaG, die den tatsächlichen Sachverhalten gerecht wird, nur durch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Diese kann erreicht werden, indem der Gesetzgeber für die Antragsteller und die bearbeitenden Verwaltungen durch gesetzliche Festlegungen Handlungsund Entscheidungssicherheit herstellt.

www.aufarbeitung.brandenburg.de

² Aktenzeichen: Va2-55021-6; Betreff: Versorgungsmedizin-Verordnung, Durchführung der Vermutungsregelung bei psychischen Störungen (§ 4 Absatz 5 SGB XIV), Teil C Nr. 3.4.4. bis 3.4.6. der Versorgungsmedizinischen Grundsätze, S. 2.

Vorschlag der SED-Opferbeauftragten für ein kriterienbasiertes Verfahren zur Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden

Die SED-Opferbeauftragte, Frau Zupke, hat einen Vorschlag in die parlamentarische Debatte eingebracht, der an die Bewertungspraxis von Gesundheitsschäden in der Einsatzunfallverordnung im Bereich des Soldatenrechts anknüpft. Dieser wurde in der Bund-Länder-Runde am 24. November 2023 besprochen und damals von den Ländervertretern abgelehnt.

Angesichts sehr geringer Fallzahlen, insbesondere in den alten Bundesländern jährlich durchschnittlich 10-15, und einem mit dem Vorschlag verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand für dessen Implementierung und Durchführung sowie einer nicht begründbar erscheinenden Besserstellung der SED-Opfer gegenüber anderen Betroffenengruppen, sahen die Länder keine sinnvolle Umsetzungschance. Inzwischen fand der kriterienbasierte Vorschlag der SED-Opferbeauftragten trotzdem mehrheitliche Unterstützung im Bundesrat. Dies ist eine klare politische Positionierung.

Der Bundesrat wie bereits zuvor im Juni die Regionalkonferenz der Ost-Ministerpräsidenten³ sowie die Konferenz der Landesbeauftragten halten angesichts des hohen Lebensalters eines Großteils der Betroffenen eine grundlegende Vereinfachung des Zugangs zu Leistungen für gesundheitlich geschädigte SED-Opfer für notwendig. Der Bundesrat empfiehl in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf: "…im Strafrechtlichen und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach der Zusammenhang zwischen schädigenden Ereignis und gesundheitlicher Schädigung zukünftig anhand definierter Kriterien als gegeben vorausgesetzt wird."⁴ Der Vorschlag der SED-Opferbeauftragten ist außerordentlich geeignet, diese Regelung zu sein.

Das Land Brandenburg hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Mai 2024 angeregt, sämtliche Lösungsmöglichkeiten zu prüfen und dabei auch Alternativen zum Sozialen Entschädigungsrecht einzubeziehen. Die SED-UnBerG sind bereits vom Grundsatz her Ausdruck einer Sonderstellung, die dieser Betroffenengruppe von der bundesdeutschen Gesellschaft zugedacht wird. Deshalb sollte es jetzt nicht scheitern, eine Lösung zu finden, die nicht dem gängigen Regelkanon des Sozialen Entschädigungsrechts entspricht.

Und es sollte ebenso nicht davor zurückgescheut werden, sämtliche Lösungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Vorschlag der Brandenburgischen Landesbeauftragten (LAKD)

Für den Fall, dass der favorisierte Vorschlag der SED-Opferbeauftragten im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit findet, soll der folgende Vorschlag als Anregung dienen, andere Lösungswege zu suchen.

Eine wesentliche Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden wäre, wenn Aussagen der medizinischen und traumatherapeutischen Fachschaft in den bereits vorliegenden Krankenakten der Antragsteller über bestehende Zusammenhänge von politscher Verfolgung/SED-Unrecht und gesundheitlichen Folgen als Beleg für

-

³ Regionalkonferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder am 18. Juni 2024 in Lutherstadt Wittenberg, Ergebnisprotokoll: TOP 12 / 4.

⁴ Deutscher Bundestag – Drucksache 20/13250, Stellungnahme des Bundesrates, Begründung S. 3.

die Kausalität gewertet würden. Diese Regelung würde dem §1 der Einsatzunfallverordnung für Soldaten entsprechen.

Die Einfügung eines neuen Absatzes in § 21 StrRehaG und § 3 VwRehaG mit folgenden Wortlaut kann geeignet sein, ein solches Kriterium gesetzlich festzulegen:

"Der ursächliche Zusammenhang wird regelmäßig mit einem Grad der Schädigungsfolge von 30 Prozent als festgestellt erachtet, wenn fachliche Stellungnahmen behandelnder, kassenärztlich zugelassener Ärzte und Psychologen belegen, dass die Verfolgungsmaßnahmen wesentlich zu den Gesundheitsschäden beigetragen haben."

Erleichterung für SED-Opfer

Da viele der am stärksten von gesundheitlichen Verfolgungsschäden Betroffenen in den vergangenen Jahrzehnten medizinische und psychologische Hilfen genutzt haben, um mit ihren gravierenden Schädigungsfolgen weiter leben zu können, liegen in den meisten Fällen bei den Krankenkassen qualifizierte Epikrisen, Stellungnahmen oder Gutachten der Fachschaften vor. Wenn in deren diagnostischen Feststellungen der Zusammenhang von Schädigung und Verfolgungsgeschehen benannt ist, sollte ohne erneute Prüfung durch die Versorgungsämter zu Gunsten der Betroffenen regelmäßig ein Grad der Schädigungsfolge von 30 Prozent anerkannt werden.

In Fällen, in denen keine Aussagen der medizinischen und psychologischen Fachschaften über den Zusammenhang der Schädigungsfolge mit der Verfolgung vorliegen oder die Beantragung eine Schädigungshöhe über 30 Prozent enthält, bedarf es zur Anerkennung des Gesundheitsschadens weiterhin des Feststellungsverfahrens der Versorgungsämter gemäß SGB XIV. Verbindlich sollte allerdings im Verfahren eine Begutachtung durch psychotraumatologisch ausgebildete Gutachter mit Kenntnissen über Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Organe der SBZ/DDR festgelegt sein. (Siehe Auswahlkriterien für Gutachter im Land Brandenburg)

Eine Regelung, die die grundsätzliche Anerkennung bereits vorhandener diagnostischer Feststellungen ärztlicher und psychologischer Fachschaften vorsieht, erspart den meisten Betroffenen jahrelange, psychisch belastende Anerkennungsverfahren und Begutachtungen sowie dadurch häufig ausgelöste Retraumatisierungen. Sie dient der Befriedung der besonders stark vom Verfolgungsgeschehen in der SBZ und DDR gesundheitlich Betroffenen.

Erleichterung für die Versorgungsämter

Die Einfügung des neuen Absatzes in § 21 StrRehaG und § 3 VwRehaG schafft außer den schon genannten Erleichterungen für die Betroffenen spürbare Verwaltungsvereinfachungen. Für einen signifikanten Teil der Anträge entfallen kostenintensive Bearbeitungen, Begutachtungen sowie schwierige und häufig die Verwaltung überfordernde Abwägungen in diesen besonders komplexen Verfahren.

Die über die Krankenkassen eingeholten Auskünfte der medizinischen und psychologischen Fachschaft können dann nach Prüfung in vielen Fällen bereits als ausreichend für die Bewilligung der ersten Stufe einer monatlichen Entschädigungszahlung bewertet werden.

Neben dieser Verfahrensvereinfachung wird auch der Verwaltungsaufwand durch gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Antragstellenden merklich verringert werden.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung erfordert weiterhin in jedem Antragsfall die Prüfung des Einzelfalles. Die Landesversorgungsämter müssen die Unterlagen der Krankenkassen anfordern und die fachärztlichen Stellungnahmen unter dem Kriterium auswerten, ob in ihnen hinlänglich der Zusammenhang von gesundheitlicher Belastung und Verfolgungsgeschehen dokumentiert ist und die Gesundheitsschäden anhaltend sind.

Die Feststellung und Behandlung von Schädigungen durch politische Verfolgung im Zusammenhang mit SED-Unrecht durch ausgewiesene Fachärzte und Psychologen wird in der Regel dazu geeignet sein, die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verfolgungsgeschehen und den gesundheitlichen Folgen qualifiziert zu beurteilen. Eine solche Regelung würde einerseits den ehemals politisch Verfolgten und von SED-Unrecht Betroffenen ein kräftezehrendes und gesundheitlich belastendes Verfahren ersparen, und andererseits die Landesämter bei der Einordnung und Bewertung dieser schwierigen Kausalitätsfragen in Zukunft entlasten.

Zu Punkt 2: Anpassung der Definition der Opfergruppen an den Forschungsstand

2.1. Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Eine Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die geplante Höhe von 1.500,- Euro muss jedoch als völlig unangemessen gegenüber dem Leid und dem Unrecht angesehen werden, dem die Betroffenen ausgesetzt waren. Hier bietet es sich an, sich an den einmaligen Entschädigungszahlungen in Höhe von 10.500,- Euro nach dem Dopingopfer-Hilfe-Gesetz beziehungsweise dem Fonds für ehemalige Heimkinder, bei dem Leistungen bis zu 10.000,- Euro an die Betroffenen gezahlt wurden, zu orientieren.

Dies sollte ebenso für die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen der Staatssicherheit gelten.

2.2. Aufnahme von Dopingopfern in die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Das Zwangsdoping minderjähriger Sportlerinnen und Sportler stellt fraglos schwerstes staatliches Unrecht dar. Es handelt sich dabei jedoch nicht um politisch motiviertes Verfolgungsunrecht, so wie es auch die Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 20/13250) richtig feststellt, da es nicht Ziel des Dopings war, die Betroffenen bewusst zu schädigen.

Sie waren insbesondere keine Systemgegner, die gezielt ausgeschaltet werden sollten. Die Aufnahme dieser Betroffenengruppe in die SED-UnBerG hätte zur Folge, dass in der gesellschaftlichen Wahrnehmung Opposition und Widerstand unter diktatorischen Bedingen eine Abwertung erführen.

Insoweit wird die Aufnahme der Dopingopfer in die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze kritisch gesehen.

Stattdessen wird für die Verabschiedung eines eigenständigen Gesetzes – vergleichbar dem Anti-D-Hilfegesetz (Anti-DHG) – plädiert, nach welchem die Betroffenen ihre gesundheitlichen Schäden direkt beim zuständigen Versorgungsamt geltend machen können.

Zu Punkt 3: Dynamisierung der Besonderen Zuwendung für Haftopfer ("Opferpension") nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Zu begrüßen ist die nunmehr vorgesehene jährliche Anpassung der Höhe der Besonderen Zuwendung an die Entwicklung der gesetzlichen Rente. Eine engmaschigere Dynamisierung hatte auch die Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen. Begrüßt wird auch, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung künftig auf die Anrechnung von staatlichen Sonderleistungen wie Corona-Soforthilfen oder Energiepreispauschalen verzichtet werden soll.

Bedingt durch die hohe Inflation, die insbesondere Menschen mit niedrigen Einkommen trifft, sollte der Grundbetrag der Besonderen Zuwendung jedoch deutlich angehoben werden, bevor 2025 die jährliche Dynamisierung einsetzt.

Zu Punk 4: Härtefallfonds

Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für Betroffene von SED-Unrecht ist ausdrücklich zu begrüßen.

Es steht zu vermuten, dass das im Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 20/12789) eingeplante Fondsvolumen zu knapp bemessen ist, zumal der Fonds nur für die Altbundesländer berechnet ist, aber für die Betroffenen in allen Bundesländern Gültigkeit haben sollte.

Abzulehnen ist die Einführung einer Fachaufsicht bei der Stiftung für ehemals politisch Verfolgte. Diese soll zukünftig bei der SED-Opferbeauftragten angesiedelt werden. Die Vorteile einer solchen bürokratischen Regelung erschließen sich nicht.

Viele Jahrzehnte übte der Stiftungsrat der bisherigen Stiftung für ehemalige politische Häftlinge die fachliche Kontrollfunktion über die Leistungen der Stiftung aus. Hier gibt es bereits eine über viele Jahre gewachsene Sachkompetenz auf die auch beim Fonds zurückgegriffen werden sollte. Zumal es während der bisherigen Arbeitspraxis der Stiftung keine fachlich zu beanstanden Sachverhalte gab, die eine Intervention einer Fachaufsicht notwendig gemacht hätte. Es sollte bei der Regelung der Rechtsaufsicht durch das BMJ bleiben. Im Zusammenhang mit dem dringend notwendigen Bürokratieabbau sollte auf weitere Kontrollinstanzen und damit Personal und Arbeitszeit verzichtet werden. Zudem müssen die Verwaltungskosten in einem angemessenen Verhältnis zum Fondsvolumen stehen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG IM GESETZENTWURF, DER ÜBER DIE VEREINBARUNGEN DES KOALITIONSVERTRAGES HINAUSGEHT

Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Die vorgesehene Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Benachteiligte durch die Koppelung an die jährliche Rentenanpassung, der Verzicht auf die Absenkung der Leistung bei Renteneintritt von 240 Euro auf 180 Euro und der Verzicht auf die Anrechnung des Einkommens des Partners bei der Bedürftigkeitsprüfung sind sehr zu begrüßen und waren auch von der Konferenz der Landesbeauftragten gefordert worden.

Jedoch wird die gesetzliche Mindestverfolgungszeit von drei Jahren dem aktuellen Forschungsstand nicht mehr gerecht.

Verschiedene Sozialstudien der Länder Brandenburg, Berlin und Thüringen zeigen, dass schon eine kurzzeitige, schwerwiegende Verfolgung oft zu schweren, bis heute nachwirkenden Beeinträchtigungen im Erwerbsleben führen konnte. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass berufliche Verfolgung in der Regel nicht isoliert erfolgte, sondern in ein Maßnahmenpaket der Staatssicherheit und der DDR-staatlichen Institutionen zur Zersetzung der Verfolgten eingebettet war, dessen Ziel die physische und psychische Zerstörung des Betroffenen war. Eine Herabsetzung der Mindestverfolgungszeit ist zu prüfen. Die Landesbeauftragten unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, diese von drei auf ein Jahr herabzusetzen.

IM KOALITIONSVERTRAG UND IM GESETZESVORSCHLAG NICHT BERÜCKSICHTIGTE PROBLEMFELDER

1. Zweitantragsrecht nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz

Bei den Rehabilitierungsgerichten in den verschiedenen Bundesländern gibt es eine unterschiedliche Auslegung eines Zweitantragsrechts nach § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG. Bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Thüringer Oberlandesgerichts (OLG Jena, Beschluss vom 22.03.2022 – Ws Reha 3/22) zur Anwendbarkeit des § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG ist es Haftopfern nicht möglich, von einem veränderten Forschungsstand und einer damit einhergehenden Änderung der Rechtslage zu partizipieren. Differenzierungskriterium kann hierbei jedoch nicht der Zeitpunkt der Antragstellung sein. Denn letztlich werden so diejenigen bestraft, die durch ihre Antragstellung erst dazu beigetragen haben, staatliches Unrecht sichtbar zu machen.

Auch der Verweis der Bundesregierung auf rechtsdogmatische Probleme, die einem Zweitantragsrecht entgegenstehen würden, vermag nicht zu überzeugen. Während die formelle Bestandskraft richterlicher Entscheidungen im klassischen Strafverfahren unabdingbar für die weitere Rechtssicherheit ist, erweist sie sich im Strafrechtlichen Rehabilitierungsrecht als kontraproduktiv, da es dem Zweck des Gesetzes zuwiderläuft. Denn hier geht es nicht um die Verurteilung eines Straftäters, sondern im Gegenteil um die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts.

Hier sollte jede sich bietende Gelegenheit genutzt werden, um begangenes Unrecht anzuerkennen und soweit möglich zu entschädigen.

Und genau deshalb muss im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren die materielle Rechtskraft Vorrang vor der formellen Bestandskraft einer Entscheidung haben.

Die Verweigerung eines Zweitantragsrechts für Haftopfer bei verbesserter Gesetzeslage stellt zudem eine nicht hinnehmbare Schlechterstellung dieser gegenüber den verwaltungsrechtlich und beruflich Verfolgten dar, die gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stets von einer Änderung der Sach- oder Rechtslage zu ihren Gunsten profitieren. Warum hier vom Gesetzgeber keine rechtsdogmatischen Probleme gesehen werden, sondern nur bei den ehemaligen politischen Häftlingen, erschließt sich nicht und ist nicht vermittelbar.

2. Bedürftigkeitsprüfung der besonderen Zuwendung

Die Bundesregierung verweist in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates darauf, dass sich auch andere Leistungen der Opferentschädigung an der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Betroffenen orientieren, weshalb ein Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung abzulehnen sei. Dabei verweist sie auf die Bundestagsdrucksache 16/4842 in welcher die Ankoppelung an die wirtschaftliche Bedürftigkeit erläutert wird. Zwingende Gründe für eine Bedürftigkeitsprüfung enthält diese jedoch nicht. Es wird zwar festgestellt, dass sich auch die Opferentschädigung in das System der übrigen Rehabilitierungs- und Entschädigungsregelungen einpassen müsse, welche immer an die wirtschaftliche Situation der Antragsteller anknüpfen würde, bleibt eine Erklärung für diese Annahme jedoch schuldig. Insbesondere bleibt offen, weshalb die Anerkennung des Widerstandes gegen ein diktatorisches Unrechtsregime von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen abhängen soll. Es stellt sich die Frage: Soll Widerstand nur gewürdigt werden, wenn das Opfer arm ist?

Während die Stützen des DDR-Regimes heute in der Regel mit auskömmlichen Renten ihren Lebensabend genießen, kämpfen viele ihrer Opfer bis heute um einen Platz in unserer Gesellschaft. Wer soll im Kampf für Freiheit und Demokratie noch ein persönliches Opfer bringen, wenn Betroffene wie Sozialfälle behandelt werden?

Hinzu kommt, dass die Einkommensüberprüfung der Antragsteller nach Angaben der zuständigen Mitarbeiter über 80 % des Arbeitsaufwandes ausmacht bei deutlich unter 10 % der Antragsteller, die aufgrund eines zu hohen Einkommens tatsächlich keine besondere Zuwendung erhalten.

Der Arbeitsaufwand wird sich zudem potenzieren, wenn die geplante Dynamisierung der Opferpension zur regelmäßigen Einkommensüberprüfung hinzukommt. Ein Verzicht auf die Einkommensüberprüfung stärkt nicht allein den Würdigungscharakter einer dann zu Recht als Ehrenpension bezeichneten Unterstützung, sondern verringert nachhaltig und erheblich den Verwaltungsaufwand und damit auch die Verwaltungskosten.

Dr. Maria Nooke

Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

Potsdam, 1. November 2024